

Bestätigung freiwillige Kündigung – Kündigung bei Heirat

Die Unterfertigte _____, geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____, PLZ _____, Straße _____ Nr. _____,
E-Mail _____ Telefon _____

erklärt

hiermit, im Sinne von Artikel 35, Absatz 4, des Legislativdekretes vom 11.04.2006, Nr. 198, dass sie das
Arbeitsverhältnis mit der Firma _____ mit Sitz in
_____, PLZ _____, Straße _____ Nr. _____ mit
Wirkung vom _____ (Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses) im freien Willen auflöst.

Datum der Heirat _____.

Die Unterfertigte erklärt darüber Bescheid zu wissen, dass die Arbeitnehmerinnen ab dem Datum des
Antrages auf Veröffentlichung des Heiratsaufgebotes bis zu einem Jahr nach der Hochzeit nicht entlassen
werden dürfen. Auch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses in der obgenannten Zeit durch die
Arbeitnehmerin ist nichtig, sollte diese nicht innerhalb eines Monats vom Arbeitsinspektorat bestätigt werden.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz
Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus
1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle
Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 35 des Legislativdekretes
Nr. 198/2006 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Arbeitsinspektorates
an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird
die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher
Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten
Verwaltungsverfahren erfolgt: Arbeitgeber, nationale und territoriale Gleichstellungsräten, Arbeitsministerium, nationales Arbeitsinspektorat. Die
Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des
informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*,
erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags
verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums
(Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer außerhalb der EU und des EWR ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene
Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der
personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden
rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu zehn Jahren nach der Heirat.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich / stützt sich nicht auf eine automatisierte
Entscheidungsfindung (*Zutreffendes ankreuzen*).

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie
betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die
gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung
der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung
sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von
Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet
werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur
Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60
Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung,
kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen

Datum _____

Unterschrift _____

Anlage: Kündigungsschreiben und Kopie eines gültigen Personalausweises